



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 313/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],
2. der [REDACTED],
[REDACTED]
3. des [REDACTED],
s. [REDACTED]
4. der [REDACTED],
s. [REDACTED]
5. der [REDACTED],
[REDACTED]
6. der [REDACTED],
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-6: Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, - [REDACTED] 23tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED] -170 -

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die
Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 3. März 2023 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem zuständigen Migrationsamt Bremen mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller aufgrund der Abschiebungsandrohung aus den Bescheiden vom 23.03.2016 sowie 15.04.2016 (dort jeweils Ziff. 5) vorläufig – bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – 6 K 114/23 – nicht erfolgen darf.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung ihrer Asylfolgeanträge.

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige vom Volk der Roma. Im November 2013 reisten sie gemeinsam als Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 03.12.2013 Asylanträge. Mit Bescheiden vom 23.03.2016 und 15.04.2016 (betreffend den Antragsteller zu 5.) wurden diese als unzulässig abgelehnt und den Antragstellern die Abschiebung nach Serbien angedroht (jeweils Ziff. 5 der Bescheide). Hiergegen gerichtete verwaltungsgerichtliche Eil- und Klageverfahren vor dem VG Bremen (4 K 896/17 sowie 4 K 1014/16) blieben erfolglos, die Bescheide ist seit dem 09.01.2017 respektive dem 20.03.2018 bestandskräftig. Die Antragsteller zu 1. bis 4 und 6. stellten am 30.05.2017 Folgeanträge. Diese wurden mit Bescheid vom 21.06.2017 als unzulässig abgelehnt, die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 23.03.2016 bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten wurde ebenfalls abgelehnt. Dieser ist am 07.07.2017 in Bestandskraft erwachsen. Die Antragsteller reisten daraufhin aus dem Bundesgebiet aus.

Am 04.01.2023 stellten die Antragsteller beim Bundesamt einen Folgeantrag. In der schriftlichen Begründung gaben sie an, dass sie in Serbien als Roma keine Rechte hätten. Der Antragsteller zu 1. habe 2020 drei bis vier Tage bei einem Serben gearbeitet habe und dieser habe ihm nichts bezahlen wollen. Er sei am Kopf geschlagen worden als er verlangt habe bezahlt zu werden. Er sei bewusstlos gewesen und ins Krankenhaus gebracht

worden. Er habe Anzeige erstattet. Die Polizei habe aber gemeint, dass er der Schuldige sei, da er den Serben bedroht habe. Später sei er zu einem Rechtsanwalt gegangen um erneut Anzeige zu erstatten. Dieser habe ihm daraufhin erklärt, dass dafür nicht genügend Beweise vorliegen würden. Die Antragsteller hätten auf einer Mülldeponie gelebt und nichts zum Essen gehabt. Die Antragstellerin zu 2. sei geschlagen worden und die Antragsteller zu 3. bis 6. hätten Angst gehabt. Sie seien mehrmals bei der Gemeinde gewesen um Sozialhilfe zu beantragen, aber dort sei ihnen nicht geholfen worden. Zudem habe der Antragsteller zu 1. eine Vorladung von der Armee erhalten, diesem wolle er nicht nachkommen. Die Antragstellerin zu 3. sei in der Schule misshandelt worden. Der Sohn sei auch beschimpft und beleidigt worden. Zudem reichten die Antragsteller einen Entlassungsbrief vom [REDACTED] 2022 vom Klinikum [REDACTED] bezüglich des Antragstellers zu 4. ein. Daraus geht hervor, dass sich dieser vom [REDACTED] 2022 bis zum [REDACTED] 2022 dort in stationärer Behandlung befunden habe. Als Diagnosen wurden eine schwere Entwicklungsstörung, frühkindlicher Autismus, syndromale Grunderkrankung, rezidivierende Obstipation sowie generalisierte Epilepsie festgestellt. Zudem wurde eine ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2022 vorgelegt. Darin wird bescheinigt, dass der Antragsteller zu 4. an einer therapieschwierigen Epilepsie leide. Er sei zurzeit nicht reisefähig.

Mit Bescheid vom 11.01.2023 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab (Ziff. 1). Die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 23.03.2016 und 15.04.2016 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde ebenfalls abgelehnt (Ziff. 2). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Hiergegen haben die Antragsteller am 20.01.2023 Klage erhoben (6 K 114/23) und am 17.02.2023 um Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie nehmen Bezug auf ihren Vortrag im Klagverfahren. Es bestehe kein öffentliches Interesse an der sofortigen Durchsetzung, da der ablehnende Bescheid offensichtlich rechtswidrig sei. Im Falle einer Rückkehr nach Serbien drohe ihnen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Die Antragstellerin zu 2. sei schwanger, es liege eine Risikogravidität vor. Der Antragsteller zu 4. leide an (früh-)kindlichem Autismus, Epilepsie und Nebenerkrankungen. Hierzu verweisen die Antragsteller auf die fachärztlichen Bescheinigungen vom [REDACTED] 2023 und Überweisungsscheine vom [REDACTED] 2023, auf welche hiermit Bezug genommen wird. Sofern die Antragsgegnerin ausführe, dass er in den Jahren 2017 bis 2022 in Serbien auch ohne hinreichende Medikation auf einer Müllhalde leben können, dürfe dies als grob zynisch zu bewerten sein. Soweit das Bundesamt auf den Erlass einer weiteren Abschiebungsandrohung verzichtet habe, sei dies rechtswidrig. Die Ausreisepflicht aus

den Abschiebungsandrohungen der vorherigen Bescheide sei durch ihre freiwillige Ausreise erloschen. Es bedürfe daher einer erneuten Abschiebungsandrohung.

Die Beklagte tritt dem Eilantrag unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung entgegen. Führe der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, bedürfe es nach § 71 Abs. 5 AsylG zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Abschiebungsandrohung. Etwas Anderes gelte, wenn keine vollziehbare Abschiebungsandrohung des Bundesamtes (mehr) vorliege, etwa, wenn in dem oder den Vorverfahren keine Abschiebungsandrohung ergangen oder diese entfallen sei. Eine Aufhebung der in den Bescheiden vom 23.03.2016 und 15.04.2016 verfügten Abschiebungsandrohungen sei nicht erfolgt. Aufenthaltstitel seien den Antragstellern in der Zwischenzeit nicht erteilt worden. Seien die Antragsteller aufgrund der Abschiebungsandrohung im vorherigen Verfahren abgeschoben worden, bedürfe es allein deswegen keines Erlasses einer neuen Abschiebungsandrohung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Die Anträge haben Erfolg.

1. Die als Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO auszulegenden Anträge sind zulässig, insbesondere sind sie statthaft. In der vorliegenden Konstellation, in der das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Folgeantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71 AsylG als unzulässig ablehnt und angesichts der im Asylverfahren ergangenen Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 5 S. 1 AsylG auf eine erneute Abschiebungsandrohung verzichtet, gewährt das Gericht vorläufigen Rechtsschutz durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 06.12.2018 – 9 L 703.18 A –, juris Rn. 5 m. w. N.). Zweck einer solchen Anordnung ist es, einen Anspruch des betroffenen Ausländers auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorläufig zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO) ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dem Bundesamt aufzugeben, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass die Abschiebung des betroffenen Ausländers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hauptsacheverfahren vorläufig nicht vollzogen werden darf (vgl. VG

München, Beschluss vom 08.05.2017 – 2 E 17.37375, BeckRS 2017, 116939, beck-online, vgl. insgesamt VG Bremen, Beschluss vom 27.03.2019, 5 V 246/19).

2. Die Anträge sind auch begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Form der Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu haben die Antragsteller sowohl die besondere Dringlichkeit der Anordnung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den sie vorläufigen Rechtsschutz begehren (Anordnungsanspruch), glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

a) Wie sich aus § 71 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 AsylG ergibt, kann im Falle der Ablehnung eines Folgeantrages als unzulässig einstweiliger Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Das dürfte vorliegend der Fall sein. Zwar bestehen im für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts, soweit der Folgeantrag als unzulässig und der Abänderungsantrag als unbegründet abgelehnt wurde ((1)). Allerdings bestehen ernstliche Zweifel an der Auffassung der Antragsgegnerin, eine Abschiebung der Antragsteller sei ohne dass es einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe allein auf Grundlage von Ziff. 5 der Bescheide vom 23.03.2016 und 15.04.2016 rechtmäßig ((2)).

(1) Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist im Falle eines erneuten Asylantrags nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen. Danach ist es erforderlich, dass die Folgeantragsteller ohne grobes Verschuldung außerstande waren, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 1 VwVfG). Folgeantragsteller haben dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Sie haben die Tatsachen oder Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ergibt. Stellen sie insoweit auf eine Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten ab, haben sie diese substantiiert und glaubhaft vorzutragen.

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass das Bundesamt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verneint hat. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamts wird insoweit Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

(a) Die Antragsteller haben nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen, welches zur Asylanerkennung nach Art. 16a GG, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG geführt hätte.

Mangels eines konkreten und belegten Vorbringens der Antragsteller bezüglich eines asyl-respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsschicksals i. S. d. Art. 16a GG respektive § 3 AsylG hat sich die dem früheren Bescheid zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nicht geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Gleiches gilt in Hinblick auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, da die Antragsteller weder geltend gemacht, noch dargelegt haben, dass ihnen in ihrem Herkunftsland Serbien ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 AsylG droht.

Sofern die Antragsteller vortragen, dass sie als Roma keine Rechte hätten, sie deshalb in Serbien schwierigen Lebensumständen ausgesetzt seien, mag dies zwar einen neuen Sachvortrag darstellen, jedoch ist dieser nicht dazu geeignet eine Entscheidung zu Gunsten der Antragsteller zu ermöglichen. Serbien ist ein sicherer Herkunftsstaat, Anl. II AsylG (zu § 29a -Serbien-). Die allgemeinen Lebensschwierigkeiten und speziellen Probleme von Roma können diese gesetzliche Vermutung nicht widerlegen und erfüllen auch nicht die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungshindernisses (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 03.03.2020 – 7 A 2393/19 –, juris Rn. 39 - 41). Es gibt keine Gruppenverfolgung von Roma in Serbien, weder durch staatliche noch durch nichtstaatliche Akteure (vgl. Auswärtiges Amt, „Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Serbien als sicheres Herkunftsland im Sinne von § 29a AsylVfG“ vom 01.11.2016 - Lagebericht - und die danach erstatteten Berichte des AA; vgl. auch Nds. OVG Lüneburg, Beschluss vom schon 22.10.2014 - 8 LA 129/14 -, m. w. N., juris). Anhaltspunkte dafür, dass sie im Falle einer Rückkehr nach respektive Aufenthalts in Serbien mit asyl- oder flüchtlingsrelevanten staatlichen oder nichtstaatlichen Maßnahmen zu rechnen hätte, sind nicht ersichtlich (vgl. insgesamt Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Stand 04.05.2022, S. 27 ff.). Auch müssen sich die Antragsteller z.B. gegenüber Übergriffen seitens privater Dritter auf den Schutz der Polizei verweisen lassen, die nicht erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 25.04.2014 - 1 K 234/14 -, juris; Lageberichte vom 18.10.2013 und 15.12.2014 und die danach folgenden Berichte des AA). Nach den Erkenntnissen auch des Auswärtigen Amtes könnten zwar die staatlichen Bemühungen zur Prävention respektive Ermittlung und Strafverfolgung bei (drohenden) Angriffen Dritter gegenüber Roma bisweilen als unzureichend bewertet werden. Um hieraus aber den

Schluss ziehen zu können, der serbische Staat sei erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, bedarf es zumindest dann, wenn eine generelle, an die Ethnie anknüpfende Schutzverweigerung des Staates behauptet wird, konkreter und gesicherter Anhaltspunkte dafür, dass der Staat keine zureichenden Vorkehrungen zur Eindämmung privater Gewalt gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen getroffen hat respektive seine Machtmittel zur Ahndung gewaltsamer Übergriffe nicht ausreichen (vgl. VG Sigmaringen a.a.O. Rn. 35; Hessischer VGH, Urteil vom 20.10.2005 - 7 UE 1365/05.A -, juris). Der Umstand allein, dass die staatlichen Organe trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht immer in der Lage sind, die Betroffenen vor derartigen Übergriffen wirkungsvoll zu schützen, reicht hierfür nicht aus. Kein Staat vermag einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen einschließlich sog. Amtswalterexzesse bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgabe der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen. Deshalb lässt weder eine Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung generell noch eine im Einzelfall von den Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit entfallen. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten (Polizei-) Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, was in Serbien der Fall ist, auch wenn die Polizei, wie bereits ausgeführt, nach wie vor nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (wohl vor allem Roma und Homosexuelle) vorzugehen scheint. Jedoch führen Anzeigen von Minderheitsangehörigen auch in der Praxis zu Gerichtsprozessen. Zudem könnten sie sich (jedenfalls im Familienverbund) unbehelligt an anderer Stelle in Serbien aufhalten, hatten und hätten mithin eine zumutbare inländische Fluchtalternative. Ihnen droht auch kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG (vgl. insgesamt VG Oldenburg, Urteil vom 03.03.2020 – 7 A 2393/19 –, juris Rn. 42). Wenngleich die Antragsteller Diskriminierungen Dritter aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit durch Beispiele konkretisiert haben mögen (Körperverletzung gegenüber dem Antragsteller zu 1. sowie Misshandlungen gegenüber den übrigen Antragstellern), sind sie insoweit auf die Schutzwilligkeit und –fähigkeit Serbiens zu verweisen.

Ebenso führt die Äußerung des Antragstellers zu 1., er habe eine Vorladung von der Armee erhalten und möchte dort nicht hin, nicht zum Erfolg. Zum 01.01.2011 wurde die Wehrpflicht in Serbien abgeschafft. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23.03.2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z. T. auch bei Desertion beinhalten. Fälle einer Missachtung

seitens der Behörden sind nicht bekannt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Stand 04.05.2022, S. 16). Unabhängig davon, ob die Angabe des Antragstellers zu 1. aufgrund dieser Sachlage als reine Schutzbehauptung zu werten ist, ist unter deren Berücksichtigung zumindest keine Konsequenz für ihn bei einem Nichtfolgeleisten einer etwaigen Einberufung zu befürchten.

(b) Ebenso wenig wurden Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Abänderung der Bescheide vom 23.03.2016 und 15.04.2016 bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ergäben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen, so ist eine erneute Prüfung von und Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 – 9 C 41/99, Rn. 9; BVerwG, Beschluss vom 15.01.2001 – 9 B 475/00, Rn. 5, jeweils juris). Sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48 f. VwVfG nachpflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird; insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2001, a.a.O., Rn. 5). Auch hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hat sich die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nicht zu Gunsten der Antragsteller i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert. Auch unter Berücksichtigung des Vortrags im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die behauptete gesellschaftliche Diskriminierung und Kindeswohlgefährdung der Antragsteller zu 3. bis 6. im Falle einer zwangsweisen Rückkehr nach Serbien ist zu vage geblieben, um einen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geeigneten Tatsachenvortrag zu begründen.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK können auch schlechte humanitäre Verhältnisse ein Abschiebungsverbot begründen. Notwendig ist ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind. Kein Abschiebungsverbot liegt vor, wenn der Asylbewerber im Herkunftsstaat voraussichtlich ein Leben am Rande des Existenzminimums führen wird. Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK erfordert, dass Dauer und Umfang der Unterschreitung des Existenzminimums zu einem mit der Menschenrechtskonvention unvereinbaren Risiko

führen (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26.05.2020 – 1 LB 57/20 –, juris m. w. N.). Ausgehend von diesem Maßstab sind die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nicht erfüllt.

(aa) Die allgemein schwierigen Lebensbedingungen der Roma in Serbien begründen kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage, d.h. der Ausländer müsste im Falle der Aufenthaltsbeendigung gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwerste Verletzungen gewärtigen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1 ff., juris), ist hier von Vorneherein auszuschließen. Einer Gefährdung in diesem Sinne wären die Antragsteller (zumal im Familienverbund) in Serbien nicht wegen der allgemeinen Gefahren ausgesetzt. Die erkennende Einzelrichterin verkennt dabei nicht die noch immer prekäre wirtschaftliche Situation von Roma und deren schwierige soziale Verhältnisse in Serbien. Die Bevölkerungsgruppe der Roma ist in Serbien von einem höheren Armuts- und Arbeitslosigkeitsrisiko betroffen als der übrige Teil der serbischen Bevölkerung. Der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt ist oft aufgrund von sozialen Vorurteilen versperrt, so dass sich viele in der Schwarzarbeit oder aufgrund mangelnder Qualifikation als ungelesene Arbeitskräfte in Fabriken oder als Wertstoffsammler verdingen (vgl. Lageberichte). Auch wenn dies vielfach ein Leben unter schwierigen Umständen bedeutet, so lässt sich hieraus noch keine extreme Gefahrenlage ableiten. Die erkennende Einzelrichterin verkennt zudem nicht, dass in der serbischen Öffentlichkeit Vorbehalte gegen Angehörige bestimmter Minderheiten – so auch Roma – verbreitet sein können. Auch sind Roma-Kinder in Serbiens Schulen eventuell nach wie vor unterrepräsentiert. Allerdings sind deutliche und erhebliche Fortschritte durch erfolgreiche staatliche und gemeindliche Anstrengungen zu verzeichnen (zum Beispiel höhere Einschulungsquote von Roma-Kindern, Einsatz pädagogischer Assistenten und von Roma-Mediatoren oder Anerkennung von Schulbüchern in Minderheitensprachen). Der serbische Staat hat etliche Maßnahmen zum Minderheitenschutz getroffen. So sind ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten in der serbischen Verfassung enthalten. Serbien hat zudem längst das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert und schon im Jahr 2009 ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz sowie im März 2016 einen Aktionsplan für Minderheiten als Teil des Aktionsplans zum EU-Verhandlungskapitel verabschiedet (vgl. zu alledem insb. die Lageberichte des AA und die beiden o.a. Berichte der BReg). Ferner müsste der Eintritt der Gefahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr ins Heimatland zu erwarten sein und zudem landesweit (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 - BVerwGE 104, 265 <267>), wovon aber hier gerade eben nicht auszugehen ist. Gründe für die Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind danach ebenfalls nicht einmal ansatzweise erkennbar (vgl.

insgesamt VG Oldenburg, Urteil vom 03.03.2020 – 7 A 2393/19 –, juris Rn. 43 sowie VG Saarland, Beschluss vom 11.08.2021 – 6 L 847/21 –, juris Rn. 9).

(bb) Auch im Gesundheitssystem herrscht keine erhebliche Diskriminierung von Roma. Personen, die erkrankt sind, werden im serbischen Gesundheitssystem kostenfrei behandelt. Dies gilt auch für Roma (oder Ashkali). Diese haben in Serbien grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen einschließlich der Sozialhilfe und der medizinischen Grundversorgung. Ärztliche Notfallversorgung ist grundsätzlich auch für nicht registrierte Personen gewährleistet. Kinder unter 18 Jahren werden grundsätzlich kostenfrei behandelt, wenn sie registriert sind. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist für bisher nicht registrierte Personen mit Gesetz vom 31.08.2012 die Grundlage für eine nachträgliche Eintragung ins Personenstandsregister unter vereinfachten Bedingungen geschaffen worden. Damit soll ihr rechtlicher Status verbessert werden. In dem Ende 2011 in Kraft getretenen neuen Meldegesetz ist darüber hinaus eine Regelung aufgenommen worden, um Personen, die nicht über einen Personalausweis verfügen, die Anmeldung zu erleichtern. Auch diese Regelung zielt darauf, bisher nicht Registrierten die Anmeldung zu ermöglichen. Sie werden auch dann grundsätzlich kostenfrei und ohne finanzielle Eigenbeteiligung in Serbien behandelt, wenn sie dort wegen ihrer traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (vgl. dazu die Lageberichte). Mit der "Richtlinie über das Verfahren der Verwirklichung der Rechte aus der Sozialversicherung" ist geregelt, dass sie im System der Sozialversicherung angemeldet sein können, wenn sie eine persönliche Erklärung abgeben, dass sie Roma (bzw. Ashkali) sind, und wenn sie eine persönliche Erklärung über den Ort ihres vorläufigen Aufenthalts abgeben (vgl. Auswärtiges Amt vom 01.07.2014 - 508-516.80/48127). Zwar könnten sie in staatlichen Einrichtungen u.U. im Einzelfall Opfer von diskriminierender Behandlung werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die auch für sie eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten in Serbien – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der dafür zuständigen Stellen und beispielsweise der Roma-Gesundheitsmediatoren – keinen ausreichenden Schutz gegen die willkürliche Versagung des Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsleistungen bieten (vgl. VG Münster, Urteil vom 11.05.2015, juris; VG Berlin, Urteil vom 29.01.2015 - 7 K 476.14 A -, juris). Selbst wenn man auf eine (medizinische) Behandlung in Serbien länger warten müsste als in Deutschland und / oder deren Standard hinter demjenigen zurückbliebe, genügt dies nicht, um von einer konkreten, d.h. alsbald eintretenden und erheblichen Verschlechterung der gesundheitlichen Situation auszugehen, vgl. § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn der Behandlung in Serbien ist es zudem möglich, die ggf. in Deutschland erhaltenen Medikamente zu gebrauchen. Denn die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 AufenthG dient nicht dazu, eine bestehende Erkrankung optimal zu behandeln oder

ihre Heilungschancen zu verbessern. Schließlich könnte man eventuell benötigte Medikamente auch in Serbien erhalten. Die gesetzliche Pflichtversicherung umfasst auch die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten (vgl. insgesamt VG Oldenburg, Urteil vom 03.03.2020 – 7 A 2393/19 –, juris Rn. 47 - 49).

(cc) Unabhängig davon, ob die im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Atteste die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c) S. 2 AufenthG erfüllen dürften die darin aufgeführten Krankheiten des Antragstellers zu 4. ((früh-)kindlicher Autismus, Epilepsie und Nebenerkrankungen) in Serbien behandelbar sein.

Die medizinische Grundversorgung in Serbien ist gesichert und es gibt nur sehr wenige Erkrankungen, die nicht oder nur schlecht behandelt werden können. Gut ausgebildetes medizinisches Personal ist trotz Personalengpässen grundsätzlich vorhanden. Überlebensnotwendige Operationen sind in der Regel durchführbar. Dabei sind Notfallbehandlungen, lebensrettende und –erhaltende Maßnahmen kostenfrei. Insoweit genießen Angehörige der Volksgruppe der Roma ebenso wie auch andere Minderheiten im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die serbische Mehrheitsbevölkerung. Nachgewiesene Fälle der Behandlungsverweigerung in öffentlichen Einrichtungen sind nicht bekannt (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Serbien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 19.11.2020, a.a.O.; ferner BAMF, Länderinformation-Serbien, Gesundheitssystem und Covid-19-Pandemie, vom November 2020, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Stand 04.05.2022, S. 48 ff. sowie VG Saarland, Urteil vom 17.06.2021 – 6 K 1603/20 –, juris Rn. 33 - 34). Insbesondere Epilepsie ist in Serbien behandelbar (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Stand 04.05.2022, S. 50).

Die Kosten für die benötigten Therapien werden nach den oben aufgeführten Erkenntnisquellen teilweise durch staatliche Unterstützungsleistungen abgedeckt. Es ist der Familie auch durchaus zumutbar ggf. geringe finanzielle Zusatzbelastungen durch die Aufnahme von (Hilfs-)Tätigkeiten selbst zu finanzieren.

(2) Allerdings bestehen ernstlichen Zweifel an der Auffassung der Antragsgegnerin, eine Abschiebung der Antragsteller sei auf Grundlage von Ziff. 5 der Bescheide vom 23.03.2016 und 15.04.2016 möglich. Das Bundesamt durfte nicht von einem erneuten Erlass einer Abschiebungsandrohung absehen.

Zwar bestimmt § 71 Abs. 5 S. 1 AsylG, dass es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung bedarf, wenn der Ausländer einen Folgeantrag stellt und das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnt. Diese Regelung steht auch grundsätzlich in Einklang mit dem Unionsrecht, namentlich mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 (ABl. L 348, S. 98; sog. Rückführungsrichtlinie), in deren Anwendungsbereich (Art. 2) die Abschiebungsandrohung die Rückkehrentscheidung i. S. d. Art. 3 Nr. 4 Richtlinie 2008/115/EG ist (vgl. VG Minden, Beschluss vom 28.04.2021 – 1 L 741/20.A, juris Rn. 71 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 15.02.2016 - C-601/15 PPU (J.N.), juris (ECLI:EU:C:2016:84) Rn. 75).

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Ausländer – wie hier die Antragsteller – zwischenzeitlich das Bundesgebiet freiwillig verlassen hat. Die Regelung des § 71 Abs. 6 S. 1 AsylG, wonach § 71 Abs. 5 S. 1 AsylG auch im Fall der Wiedereinreise gilt, steht nicht in Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG. War die oder der betroffene Drittstaatsangehörige vor Stellung des Folgeantrags ausgewandert, ist in diesem Fall das Rückkehr- respektive Rückführungsverfahren abgeschlossen, weshalb nach erfolgter Wiedereinreise ein neues Rückkehrverfahren eröffnet werden muss und der Erlass einer erneuten Rückkehrentscheidung unerlässlich ist (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, § 71 Rn. 329 – Stand: Januar 2022).

Auch Folgeantragsteller erwerben mit der Antragstellung und bis zur erstinstanzlichen Entscheidung (durch das Bundesamt) das Recht auf Verbleib nach Art. 9 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (ABl. L 180, S. 60; sog. Verfahrensrichtlinie). Die Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU können hier nicht angewandt werden, da die Bundesrepublik von diesen Optionen keinen Gebrauch gemacht hat. Geht man davon aus, dass der Aufenthalt bis zur Eröffnung der Entscheidung des Bundesamtes legal sein muss und legt man die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zugrunde, spricht vieles dafür, anzunehmen, dass nach Maßgabe des Art. 6 der Richtlinie 2008/115/EG eine erneute Abschiebungsandrohung zu ergehen hat (ausführlich: Funke-Kaiser, a.a.O. Rn. 155 bis 156; 329; vgl. auch VG Bremen, Beschluss vom 16.05.2022, 7 V 403/22).

Lediglich ergänzend weist die Einzelrichterin in Hinblick auf den (möglichen) Erlass einer (neuen) Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt darauf hin, dass im Rahmen einer Rückkehrentscheidung auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, die auf dem

Gesundheitszustand des Betroffenen (Art. 5 Buchstabe c der Richtlinie 2008/115/EG) beruhen – etwa das Vorliegen einer Risikoschwangerschaft –, zu prüfen sind.

b) Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Die Antragsteller laufen Gefahr, erneut nach Serbien abgeschoben zu werden, da die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, die Abschiebung der Antragsteller könnte auf der Grundlage der Abschiebungsandrohungen vom 23.03.2016 und 15.04.2016 vollstreckt werden und die zuständige Ausländerbehörde nicht zugesichert hat, dass eine Abschiebung der Antragsteller ausgesetzt wird.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylG. Die Gegenstandswertfestsetzung folgt aus § 30 Abs. 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

